

BEBAUUNGSPLAN - NORD - GEMEINDE ALTHEGNEBERG

EXEMPLAR DER
REGIERUNG VON OBERBAYERN
Sg 801 - Planzentrale -

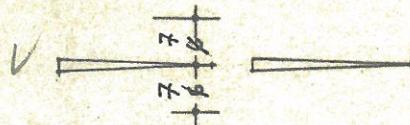
A. FESTSETZUNGEN

✓  GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

✓  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

✓  BAUGRENZE

 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE



HOCHSPANNUNGS-
LEITUNG MIT
SICHERHEITSTREIFEN

E

ERDGESCHOSS (ZWINGEND)
DACHFORM SATTELDACH
DACHNEIGUNG 11°-15°
MAXIMALE TRAUFHÖHE 3.10 m ÜBER
OK. GEWACHSENEM GELÄNDE

E+1

ERD-+1 VOLLGESCHOSS (ZWINGEND)
DACHFORM SATTELDACH
DACHNEIGUNG 27-30°
MAXIMALE TRAUFHÖHE 6.50 m ÜBER
OK. GEWACHSENEM GELÄNDE

G

GARAGENFLÄCHE
DACHFORM FLACHDACH
DACHNEIGUNG 0°-15°

✓  VERBINDLICHE
FIRSTRICHTUNG
 VERBINDLICHE
MASSANGABEN

----- SICHTFLÄCHENBEGRENZUNG
INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN, ZÄUNE UND
PFLANZUNGEN SOWIE STAPELUNGEN VON MEHR ALS 1.0m HÖHE ÜBER
STRASSEN-OBERFLÄCHE DER BUNDESSTRASSE NICHT ZULÄSSIG.

✓ 1. DAS BAULAND IST NACH § 9 BBauG UND §§ 3.4.6 UND 8 BauNVO
WIE FOLGT FESTGESETZT:

--- SICHTFLÄCHENBEGRENZUNG
INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN, ZÄUNE UND
PFLANZUNGEN SOWIE STAPELUNGEN VON MEHR ALS 1.0m HÖHE ÜBER
STRASSEN OBERFLÄCHE DER BUNDESSTRASSE NICHT ZULÄSSIG.

- ✓ 1. DAS BAULAND IST NACH § 9 BBauG UND §§ 3.4.6 UND 8 BauNVO
WIE FOLGT FESTGESETZT:
DAS MIT DEM BUCHSTABEN **A** BEZEICHNETE GEBIET
ALS REINES WOHNGEBIET
DAS MIT DEM BUCHSTABEN **B** BEZEICHNETE GEBIET
ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET
DAS MIT DEM BUCHSTABEN **C** BEZEICHNETE GEBIET
ALS MISCHGEBIET
DAS MIT DEM BUCHSTABEN **D** BEZEICHNETE GEBIET
ALS GEWERBEGEBIET
- ✓ 2. GRUNDFLÄCHENZAHLEN:
MIT AUSNAHME DES GEWERBEGEBIETS 0.3 (MAXIMAL)
GEWERBEGEBIET ■ 0.6
- ✓ 3. FÜR DAS GEWERBEGEBIET WIRD EINE BEBAUUNG MIT
ERD-+2.VOLLGESCHOSSEN (MAXIMAL) UND EINER
TRAUFHÖHE VON MAXIMAL 12.00m ÜBER
OK. GEWACHSENEM GELÄNDE FESTGESETZT.
- ✓ 4. SOWEIT GARAGEN IN DEN HIERFÜR BESONDERS AN DEN
GRUNDSTÜCKSGRENZEN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ERRICHTET
WERDEN, IST GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT.
- ✓ 5. DIE EINFRIEDUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGEN
MÜSSEN 1.20m HÖHE HABEN. (AUSGENOMMEN SICHTFLÄCHEN! SIEHE OBEN)
ZULÄSSIG SIND NUR HECKENPFLANZEN AUS BODENSTÄNDIGEN
GEWÄCHSEN UND HANICHLZÄUNE.
DIE HECKEN DÜRFEN MIT MASCHENDRAHT GESICHERT WERDEN.
DIE VERWENDUNG VON STACHELDRAHT IST NICHT ZULÄSSIG.
AN DEN STRASSENECKEN VON ECKGRUNDSTÜCKEN
KÖNNEN MAUERN (WEISS GETÜNCHT) IN GLEICHER
HÖHE ERSTELLT WERDEN.
MAXIMALE GESAMTLÄNGE SOLCHER MAUERN
1/3 DER STRASSENGRENZLÄNGE DES BAUGRUNDSTÜCKES
DIREKTE ZUFahrTEN+ZUGänge ZUR BUNDESSTRASSE SIND NICHT ZULÄSSIG
- ✓ 6. ZULÄSSIGE DACHEINDECKUNG:
A. WOHNGEBÄUDE
ENGOBIERTE FALZZIEGEL AUS TON ODER BETON
B. NEBENGEBÄUDE
WELLASBESTZEMENTPLATTEN (ROT BRAUN) ODER
BEKIESTE PAPPE
VORSTEHENDE FESTSETZUNG GILT NICHT
FÜR DAS GEWERBEGEBIET.

geändert mit ^{Gemeinderat} Beschluss vom 29. September 1967
x Gemeinderat Altheimberg



[Handwritten signature]

B. HINWEISE ^{Bürgermeister}

✓  BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

✓  GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

Ff6

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

6402-773-4-1 (68) Ff 6

AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



VORHANDENE
WOHNGEBÄUDE



VORHANDENE
NEBENGEBÄUDE

645

FLURSTÜCKSNUMMER

Aufstellung - Änderung
Ergänzung - Aufhebung
genehmigt mit k. E. vom 2. 11. 67
Nr. II 2a - 11 95 - 15500 e 26
Regierung von Oberbayern

J. A.
Becker
Regierungsbaudirektor

C. DIE GEMEINDE **ALTHEGNEBERG** ERLÄSST GEMÄSS

§§ 9 UND 10 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl I S 341),
ART. 23 GO 25.1.1952 (BayBS I 461)

ART. 107 BayBO VOM 1.8.1962 (GVBl S 179) UND DER
VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER
GRUNDSTÜCKE VOM 26.6.1962 (BGBl I S 429)

MIT GENEHMIGUNG DER REGIERUNG VON OBERBAYERN

VOM 20. 11. 1967 NR. II 2 a - 11 95 - 15500 e 26
DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND
ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH

AM 18. März 1968 DURCH Ortsanfang an der Gemeindefestscheibe
(ANGABE DER BEKANNTMACHUNGSART) BEKANNT GEMACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT HIERAUF SAMT BEGRÜNDUNG NACH
GENEHMIGUNG DER REGIERUNG VON OBERBAYERN IN DER
GEMEINDEKANZLEI VOM 30. 3. 1968 BIS 4. 4. 1968 AUFGELEGEN.

DAMIT WURDE DER BEBAUUNGSPLAN NACH
§ 12 BBauG RECHTSVERBINDLICH.

GEMEINDE ALTHEGNEBERG

Richard Kiera
BÜRGERMEISTER



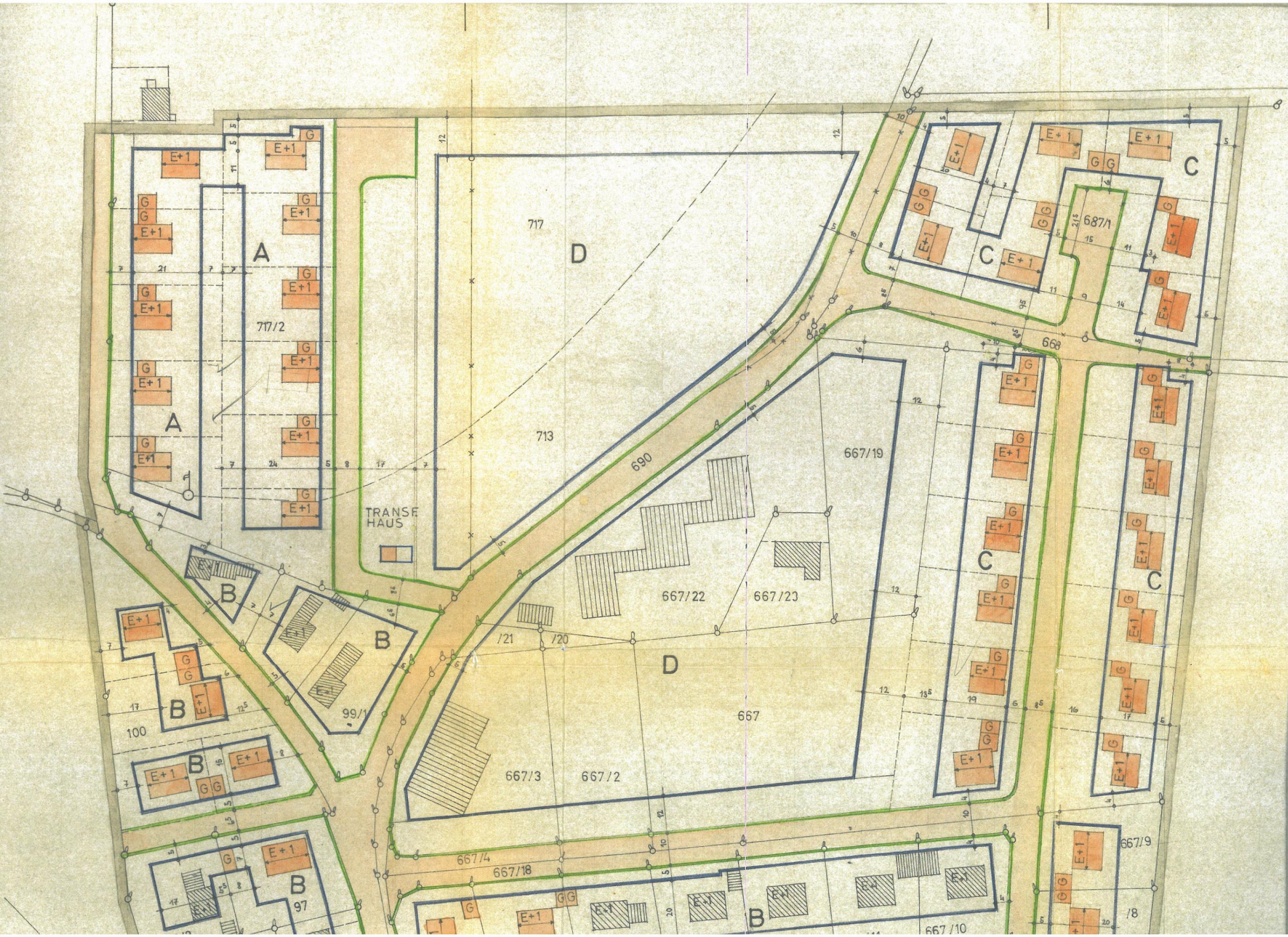
D. PLANVERFASSER

DIPL.-ING. RICHARD KIERA
ARCHITEKT
NANNHOFEN/OBB., TELEFON 08145/272

NANNHOFEN - MAMMENDORF
DEN 14. JULI 1965

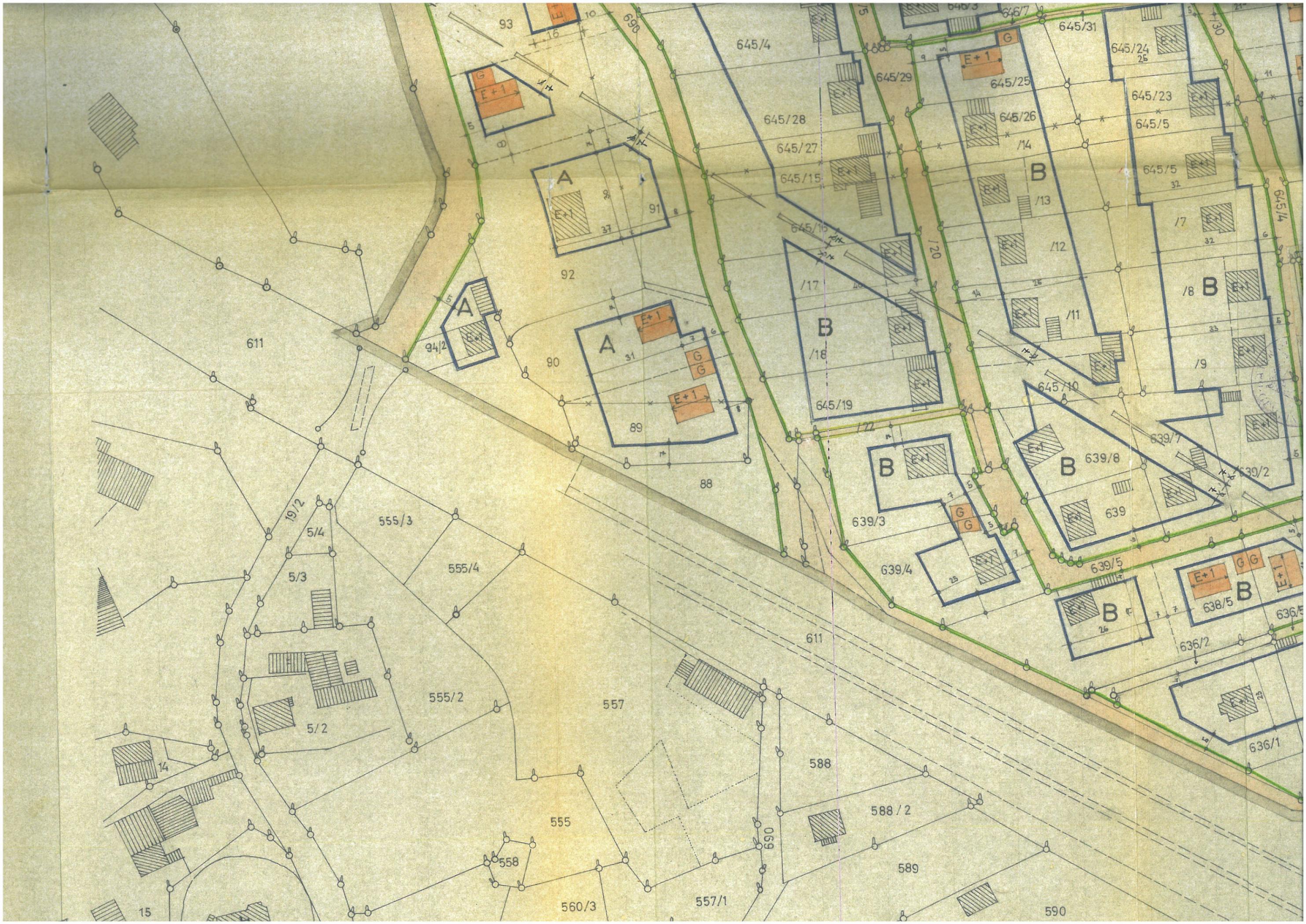
R. Kiera

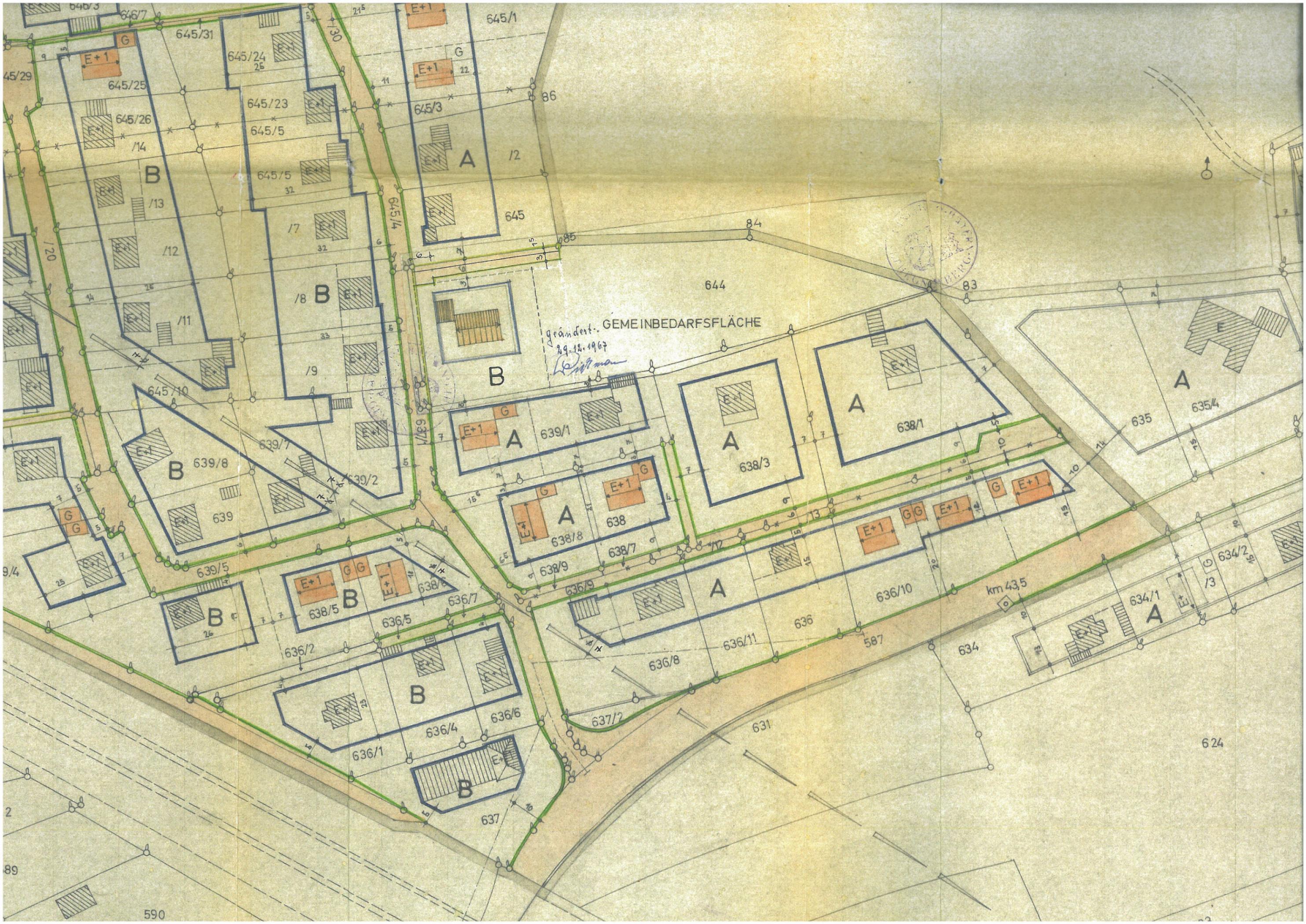
GEÄNDERT 29.2.68











geändert.
29.12.1967
Lehmann

GEMEINBEDARFSFLÄCHE

